

Sohn als Mitunternehmer angesehen wird, wodurch der erzielte Gewinn zwischen Vater und Sohn entsprechend zur Verteilung kommt. Alsdann kann, wie nach dem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 8. August 1928 (VI. A. 782/28), zitiert auf Seite 914 in Nr. 46 der UHRMACHERKUNST (1928) zugelassen, eine Beteiligung am Gewinn auch in der Form verabredet sein, daß der Sohn am gemeinschaftlichen Haushalt teilnimmt, ohne für den ihm gewährten Unterhalt eine Vergütung entrichten zu müssen.

Nach unserem bürgerlichen Recht (§ 1617 BGB) sind die Kinder, solange sie dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern erzogen oder unterhalten werden, verpflichtet, in einer ihrer Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Geschäft und Hauswesen Dienste zu leisten. Dies ist nicht beschränkt auf die minderjährigen, sondern gilt auch für die volljährigen; sie haben also nach dem bürgerlichen Recht keinen Anspruch auf Bezahlung für Dienstleistungen im elterlichen Hause oder im Geschäft des Vaters. Ein Anspruch, der geltend gemacht wird, müßte sich auf besondere Vereinbarungen stützen.

Für im Betriebe tätige Familienangehörige aufgewendete Beträge sind Kosten des Lebensunterhaltes und daher nicht abzugsfähig

Die zur Bestreitung des Haushalts und zum Unterhalt der Familienangehörigen gemachten Ausgaben dürfen nicht bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abgesetzt werden. Auch dann nicht, wenn in dem Betriebe Familienangehörige tätig sind. Alle Aufwendungen, welche für den Unterhalt der betreffenden Angehörigen gemacht werden, müßten, soweit sie nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen üblich sind, als Kosten der allgemeinen Lebenshaltung angesehen werden. Die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen Lebenshaltungs- und Werbungskosten gebietet, wie im Urteil des Reichsfinanzhofes vom 23. Januar 1929 (VI A 719/27) ausgedrückt, den Lebenshaltungskosten den Vorrang vor den Werbungskosten zu geben. Wir verweisen noch auf Seite 96, Nr. 5, der UHRMACHERKUNST, woselbst ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 7. November 1928 (VI A 1317/28) angezogen ist. Hiernach sind auch bei Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft etwa dadurch im Haushalt entstehende Mehrausgaben, z. B. für Anstellung einer Hilfe im Haushalt, nicht abzugsfähig. (II/981)

Die Ehefrau als Nachfolgerin im Ladenlokal des Ehemannes

Die Ehefrau eines zahlungsunfähig gewordenen Ladeninhabers hatte in demselben Ladenlokal den Verkauf von Waren gleicher Art weiterbetrieben. Sie wurde daraufhin für die Umsatzsteuerschuld ihres Ehemannes in Anspruch genommen. Ihr Einwand, es handle sich nicht um eine

Fortsetzung des Unternehmens ihres Ehemannes, sondern um Gründung eines völlig neuen Unternehmens, war erfolglos. Der Reichsfinanzhof gibt in einem Urteil vom 14. April 1929 (VII 730/29) dazu etwa folgende Begründung: Rein äußerlich sei das Geschäft in demselben Ladenlokal unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortgesetzt. Sie habe ferner erhebliche Schulden des Ehemannes übernehmen müssen um neue Waren von den Lieferanten zu erhalten. Die zur Fortsetzung des bisherigen Unternehmens wesentlichen Grundlagen, nämlich Ladenlokal, Firmenbezeichnung, Lieferanten und Kundenbeziehungen, habe sie durch Übernahme von Geschäftsschulden in ihre Hand gebracht. Es sei klar, daß die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Inhaber eines Geschäfts und seinen Kunden namentlich bei Ladengeschäften in gewissem Umfange stets auf den Geschäftserwerber überzugehen pflegen, zumal wenn eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes nicht erfolge. Beim Vorliegen solcher Umstände sei eine Veräußerung des Unternehmens anzunehmen, woraus die Haftpflicht für die Steuerschuld des Ehemannes folge. Wir verweisen noch auf unsere Ausführungen „Geschäftsveräußerung – steuerlich und wirtschaftlich betrachtet“ in der letzten Nummer der UHRMACHERKUNST.

Steuertermine für Oktober 1929

Reichssteuern

- 5. Okt.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 30. September.
- 10. „ Umsatzsteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung für das dritte Quartal 1929. Schonfrist bis 15. Oktober.
- 10. „ Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das dritte Quartal 1929. Ein Viertel der Steuerschuld, die im neuen Steuerbescheid festgesetzt ist. Wenn letzterer noch nicht vorliegt, hat Zahlung nach dem vorjährigen Bescheid zu erfolgen.
- 21. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober.

Gewerbesteuern

- 5. Okt.: Badische Gewerbebesteuer bei monatlicher Erhebung.
- 8. „ Württembergische Gewerbebesteuer.
- 10. „ Bremer Firmen- und Gewerbebesteuer.
- 10. „ Lippesche Gewerbebesteuer.
- 10. „ Oldenburgische Gewerbebesteuer.
- 10. „ Bayrische Gewerbebesteuer.
- 10. „ Lübeckische Gewerbebesteuer.
- 15. „ Badische Gewerbebesteuer bei vierteljährlicher Erhebung.
- 15. „ Mecklenburg-Schwerinsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Preußische Lohnsummensteuer. (II/984)

Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

Uhrmacher und Konstrukteure. Die UHRMACHERKUNST brachte schon wiederholt zeitgemäße Mahnrufe an die Kollegen, sich von den Lieferanten nicht alles in die Finger stopfen zu lassen, was jene gedankenlos vom Fabrikanten zum Weiterverkauf annehmen oder sonst gerne loswerden wollen. Es scheint sich hier das natürliche Verhältnis verkehrt zu haben. Nicht, wie es sein sollte, gibt der Grossist heute als Vermittler die Wünsche der Uhrmacher an die Fabrikanten weiter,

sondern er benutzt den Uhrmacher, um des Fabrikanten Wünsche erfüllen zu können. Wir spielen dabei die willenlosen Opfer. Daß dieser Zustand sich so weit entwickeln konnte, liegt wohl nicht zum kleinsten Teile an der Uneinigkeit der Uhrmacher selbst. Was in kurz vergangener Zeit in unserer Fachpresse öffentlich auseinandergesetzt wurde, griff oft viel zu tief in intime Fragen unseres Standes hinein; was Wunder, wenn davon vieles durch Vermittlung der Tagespresse auch in den